



moebac

**Satzung des Vereins Modell-Eisenbahn-Club
Filderstadt e.V.**

Ausgabe vom Mai 2012

Impressum

Herausgeber: Modell-Eisenbahn-Club Filderstadt e.V.
Anschrift: Fröbelstraße 3
70794 Filderstadt

§ 1 Name des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen Modell-Eisenbahn-Club (moebac) Filderstadt e.V.
- b) Der Verein ist in das Vereinsregister Nr. 572 beim Amtsgericht in Nürtingen am 09.11.1984 eingetragen worden.

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr

- a) Sitz des Vereins ist Filderstadt
- b) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist, die gemeinsamen Interessen an Bau und Betrieb von Modelleisenbahnanlagen wahrzunehmen und das allgemeine Interesse am Schienentransport zu fördern.
- b) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Interesses an Eisenbahnen und Modelleisenbahnen, insbesondere durch den Bau von Modelleisenbahnanlagen unterschiedlichster Spurweiten und Epochen.
Ferner hat er eine Jugendgruppe eingerichtet, in der erdkundliche, gemeinschaftskundliche und physikalische Kenntnisse im Zusammenhang mit der Eisenbahn und ihren Modellen vermittelt werden. Es werden Fahrten mit historischen Eisenbahnen durchgeführt, die als Vorbild für Modelleisenbahnanlagen dienen.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.
- e) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Verkehrsfreunde Stuttgart e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat
- f) Der Verein ist unpolitisch und überkonfessionell.

§ 4 Mitgliedschaft Ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder
 1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 12. Lebensjahr werden. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen unter Angabe von Namen, Geburtstag, Anschrift und Beruf. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine eventuelle Ablehnung muss nicht begründet werden.
 2. Ein Aufnahmebeitrag wird erhoben. Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Den Betrag bestimmt die Mitgliederversammlung.
- b) Ehrenmitglieder
 1. Der Vorstand kann Personen, welche sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernennen.
 2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragsleistung befreit.

- c) Rechte und Pflichten der Mitglieder.
1. Jedes ordentliche Mitglied ab dem 14. Lebensjahr besitzt das aktive Wahlrecht, ab dem 18. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.
 2. Ehrenmitglieder haben nur dann Stimmrecht, wenn sie vor ihrer Ernennung ordentliche Mitglieder waren. Andere Ehrenmitglieder sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Bei Zahlungsrückstand wird gemahnt.
 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins abträglich ist.
 5. Jedes Mitglied hat sich den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu unterwerfen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet
1. durch freiwilligen Austritt
 2. durch Ausschluss
 3. durch Tod
 4. durch Auflösung des Vereins
- b) Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
- c) Bei Nichteinhaltung der satzungsgemäßen Verpflichtungen und bei einem Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag kann ein Mitglied durch mit einfacher Mehrheit gefasstem Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied eine Frist von vier Wochen zur Rechtfertigung zu setzen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes hat das Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, ist vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht zur Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Einberufungsfrist, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat

§ 7 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretendem Vorsitzendem
 3. dem Schriftführer
 4. dem Schatzmeister
- b) Der Verein wird gesetzlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter je einzeln oder durch den Schriftführer und den Schatzmeister gemeinsam.
- c) Der Schriftführer fertigt die Protokolle über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und die Niederschriften über die Beschlüsse. Er unterzeichnet die Protokolle zusammen mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- d) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins.
- e) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt, und zwar alternierend im einen Jahr Vorsitzender und Schriftführer, im anderen Jahr Stellvertreter und Schatzmeister. Bei der letzten gemeinsamen Wahl der Vorstandsmitglieder werden Vorsitzender und Schriftführer, um die Alternierung für die Zukunft zu gewährleisten, lediglich auf ein Jahr gewählt.

§ 8 Beirat

- a) Der Beirat besteht aus drei technischen Beisitzern. Für die Amtszeit gilt die gleiche Regelung wie beim Vorstand. Die Beiräte sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.
- b) Der Beirat ist verantwortlich für Planung, Bau und Betrieb von Modellanlagen sowie für Wartung und Reparatur der Modelle. Er kann zur Unterstützung sachkundige Mitglieder hinzuziehen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- a)
 1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines, er entwirft den Haushaltsplan und führt die Aufgaben aus, die ihm durch die Mitgliederversammlung übertragen sind.
 2. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein.
 3. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 4. Der Schriftführer fertigt die Protokolle über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und die Niederschriften über die Beschlüsse.
 5. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat die Beiträge einzuziehen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenrevisoren zu prüfen.
- b) Einberufung und Beschlussfassung
 1. Vorstandssitzungen sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 8 Tage. Die Einberufungsfrist kann verkürzt werden, wenn dies Vorstandsmitglieder in dringenden Fällen einvernehmlich wünschen.
 2. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
 3. Beschlüsse auf Vorstandssitzungen werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes verlangt.
- c) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 10 Mitgliederversammlung

a)

1. Für jedes Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einladung muss mit der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher an jedes Mitglied abgesandt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Eine Ergänzung der Tagesordnung kann von jedem Mitglied acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Versammlungsleiter muss die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung ergänzen.

b)

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Dies beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag muss gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks der Mitgliederversammlung gestellt werden.
3. § 10 Abschnitt a) Nr.2 bis Nr.4 gelten entsprechend.

c)

1. Die Mitgliederversammlung beschließt den vom Vorstand entworfenen Haushaltsplan.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und erteilt die Entlastung.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor, welche das Vermögen des Vereins prüfen und Bericht erstatten. Die Revisoren bleiben zwei Jahre im Amt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Beiräte.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer ordnungsgemäß unter Benennung des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 12 Gültigkeit der Satzung

- a) Die vorstehende Satzung wurde an der Gründungsversammlung vom 12. April 1984 beschlossen.
- b) Die Änderungen wurden in den Mitgliederversammlungen vom 16. Mai 1986 und 20. April 1988 beschlossen und treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- c) Die Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 07. April 1995 beschlossen und traten mit der Eintragung am 14. April 1999 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen in Kraft.
- d) Die Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2009 beschlossen und treten mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen in Kraft.
- e) §11b) Die Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2012 bzw. 4. Mai 2012, beschlossen und treten mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen in Kraft.

Filderstadt, Mai 2012
